



FACHHOCHSCHULE LAUSITZ
University of Applied Sciences

Mitteilungsblatt Nr. 88

Wahlordnung der Fachhochschule Lausitz

DIE PRÄSIDENTIN

21.03.2003

Wahlordnung der Fachhochschule Lausitz

Inhaltsübersicht

A Festlegung des Geltungsbereiches

- § 1 Geltungsbereich

B Wahlen zu den Gremien

I Allgemeine Bestimmungen

- § 2 Sprachform
§ 3 Wahlverfahren
§ 4 Wahlrecht, Wählbarkeit
§ 5 Bestellung des Wahlvorstandes
§ 6 Wahlvorstand
§ 7 Beschlussverfahren
§ 8 Aufgaben des Wahlvorstandes
§ 9 Feststellung der Personalzahl, Wählerverzeichnis
§ 10 Einspruch gegen das Wählerverzeichnis/Wahlberechtigte
§ 11 Wahlausschreiben
§ 12 Wahlvorschläge, Einreichungsfrist
§ 13 Inhalt der Wahlvorschläge
§ 14 Sonstige Erfordernisse
§ 15 Behandlung der Wahlvorschläge, ungültige Wahlvorschläge
§ 16 Nachfrist zur Einreichung von Wahlvorschlägen
§ 17 Bezeichnung der Wahlvorschläge
§ 18 Bekanntgabe der Wahlvorschläge
§ 19 Sitzungsniederschrift

II Wahlverfahren

- § 20 Ausübung des Wahlrechts
§ 21 Wahlhandlung
§ 22 Schriftliche Stimmabgabe
§ 23 Behandlung der abgegebenen Stimmen
§ 24 Feststellung des Wahlergebnisses
§ 25 Wahniederschrift
§ 26 Benachrichtigung der gewählten Bewerber
§ 27 Bekanntmachung des Wahlergebnisses
§ 28 Aufbewahrung der Wahlunterlagen

III Stimmauszählung

- § 29 Verhältniswahl, Voraussetzung, Stimmzettel, Stimmabgabe

- § 30 Ermittlung der gewählten Gruppenvertreter
- § 31 Mehrheitswahl, Voraussetzung, Stimmzettel, Stimmabgabe
- § 32 Ermittlung der gewählten Bewerber

IV Anfechtungsverfahren

- § 33 Wahlanfechtung
- § 34 Wiederholung der Wahl

V Vertretungsverfahren

- § 35 Stellvertreter, Nachrücker

C Wahlverfahren für den Präsidenten

- § 36 Wahl des Präsidenten

D Wahlverfahren der Vizepräsidenten

- § 37 Wahlen der Vizepräsidenten

E Wahlverfahren der Dekane und Prodekane

- § 38 Wahl der Dekane und Prodekane

F Wahlverfahren der Gleichstellungsbeauftragten

- § 39 Wahl der Gleichstellungsbeauftragten

G Wahlverfahren der Gremiovorsitzenden und deren Stellvertreter

- § 40 Wahlverfahren der Vorsitzenden des Senats, der Fachbereichsräte und deren Stellvertreter

H Schlussbestimmungen

- § 41 Berechnung der Fristen
- § 42 Inkrafttreten/Außerkräfttreten

A Festlegung des Geltungsbereiches

§ 1 Geltungsbereich

Diese Wahlordnung gilt für die Wahlen der Mitglieder der Gremien

- für die Wahl des Präsidenten
- für die Wahl der Vizepräsidenten
- für die Wahlen der Vorsitzenden der Gremien und deren Stellvertreter
- für die Wahlen der Gleichstellungsbeauftragten
- für die Wahlen der Dekane und Prodekanen

B Wahlen zu den Gremien

I Allgemeine Bestimmung

§ 2 Sprachform

Soweit in dieser Wahlordnung Bezeichnungen, die für Frauen und Männer gelten, in der männlichen Sprachform verwendet werden, gelten diese Bezeichnungen für Frauen in der weiblichen Form.

§ 3 Wahlverfahren

Die Vertreter der Mitgliedergruppen im Senat und in den Fachbereichsräten werden in freier, gleicher und geheimer Wahl von den jeweiligen Gruppen und nach den Grundsätzen der personalisierten Verhältniswahl gewählt.

§ 4 Wahlrecht/Wählbarkeit

- (1) Das aktive und passive Wahlrecht zu den Gremien der Hochschule folgt aus §§ 58, 60 Abs. 1 BbgHG.
- (2) Die Mitglieder eines Gremiums werden für eine bestimmte Amtszeit bestellt (§ 59, Abs. 1, Satz 1, 2. Alt., Abs. 2, Satz 1, 1. Alt. BbgHG) oder gewählt. Näheres regeln das BbgHG und die Grundordnung.
- (3) Es ist anzustreben, dass in allen Gremien mindestens ein Drittel der stimmberechtigten Mitglieder Frauen sind.
- (4) Wahlberechtigte dürfen ihr aktives und passives Wahlrecht nur in einer Gruppe ausüben.

- (5) Die Amtszeit eines Senatsmitgliedes endet mit der Wahl zum Dekan/Prodekan, bzw. mit der Wahl zum Präsidenten/Vizepräsidenten. Entsprechendes gilt für das passive Wahlrecht zum Senat.

§ 5

Bestellung des Wahlvorstandes

- (1) Für die Vorbereitung und Durchführung der Wahlen bestellt der Präsident einen Wahlvorstand. Diesem gehören an:
- zwei Vertreter der Gruppe der Hochschullehrer
 - ein Vertreter der Gruppe der Studierenden
 - ein Vertreter der Gruppe der akademischen Mitarbeiter
 - ein Vertreter der Gruppe der sonstigen Mitarbeiter
- (2) Für jedes Mitglied des Wahlvorstandes ist aus der entsprechenden Gruppe ein Ersatzmitglied zu bestellen.
- (3) Der Wahlvorstand wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und einen stellvertretenden Vorsitzenden.

§ 6

Wahlvorstand

- (1) Der Wahlvorstand führt die Wahl zu den Gremien durch. Er kann wahlberechtigtes Personal der Hochschule als Wahlhelfer zu seiner Unterstützung bei den Wahlvorbereitungen, Stimmabgabe und bei der Stimmenauszählung bestellen.
- (2) Die Hochschule hat den Wahlvorstand bei der Erfüllung seiner Aufgaben zu unterstützen, insbesondere die notwendigen Unterlagen zur Verfügung zu stellen und die erforderlichen Auskünfte zu erteilen.
- (3) Der Wahlvorstand gibt die Namen seiner Mitglieder und Ersatzmitglieder unverzüglich nach seiner Bestellung in der Hochschule durch Aushang bis zum Abschluss des Wahlverfahrens bekannt.
- (4) Bewerber dürfen nicht in den Wahlvorstand bestellt werden.

§ 7

Beschlussverfahren

- (1) Der Wahlvorstand ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit seiner Mitglieder anwesend ist.
- (2) Er fasst seine Beschlüsse mit Stimmenmehrheit; Stimmenenthaltung ist zulässig. Bei Stimmgleichheit ist der Antrag abgelehnt.
- (3) Der Wahlvorstand tagt nicht öffentlich.

§ 8

Aufgaben des Wahlvorstandes

- (1) Der Wahlvorstand hat die Wahl rechtzeitig einzuleiten, zügig durchzuführen und das Wahlergebnis festzustellen.
- (2) Unverzüglich nach Abschluss der Wahl nimmt der Wahlvorstand hochschulöffentlich die Auszählung der Stimmen vor, stellt das Ergebnis in einer Niederschrift fest und gibt es dem Personal der Hochschule an beiden Standorten bekannt. Der Hochschulleitung und den Dekanen ist eine Abschrift der Niederschrift zu übersenden.

§ 9

Feststellung der Personalzahl, Wählerverzeichnis

- (1) Der Wahlvorstand stellt die Zahl der Mitglieder und Angehörigen der Hochschule (Wahlberechtigte gem. § 58 BbgHG) und ihre Verteilung auf die Gruppen fest.
- (2) Der Wahlvorstand stellt ein Verzeichnis der Wahlberechtigten getrennt nach Gruppen auf. Er hat bis zum Abschluss der Stimmabgabe das Wählerverzeichnis auf dem Laufenden zu halten und nach Maßgabe des § 10 Abs. 3 zu berichtigen.
- (3) Das Wählerverzeichnis oder eine Abschrift ist unverzüglich nach Einleitung der Wahl (§ 11 Abs. 5) bis zum Abschluss der Stimmabgabe an beiden Hochschulstandorten an geeigneter Stelle auszulegen.

§ 10

Einspruch gegen das Wählerverzeichnis/Wahlberechtigte

- (1) Jeder kann beim Wahlvorstand schriftlich binnen 10 Tagen seit Auslegung des Wählerverzeichnisses (§ 9 Abs. 3) Einspruch einlegen.
- (2) Über den Einspruch entscheidet der Wahlvorstand unverzüglich. Die Entscheidung ist dem Wahlberechtigten, der den Einspruch eingelegt hat, unverzüglich, spätestens jedoch einen Arbeitstag vor Beginn der Stimmabgabe schriftlich mitzuteilen. Ist der Einspruch begründet, so hat der Wahlvorstand das Wählerverzeichnis zu berichtigen.
- (3) Nach Ablauf der Einspruchsfrist soll der Wahlvorstand das Wählerverzeichnis nochmals auf seine Vollständigkeit prüfen. Danach ist das Wählerverzeichnis nur bei Schreibfehlern, offenbaren Unrichtigkeiten, zur Erledigung rechtzeitig eingelegter Einsprüche, bei Eintritt oder Austritt eines Wahlberechtigten und bei Änderungen der Gruppenzugehörigkeit bis zum Abschluss der Stimmabgabe zu berichtigen oder zu ergänzen.

§ 11
Wahlausschreiben

- (1) Während der Vorlesungszeit, spätestens jedoch am 49. Kalendertag vor der Stimmabgabe, erlässt der Wahlvorstand ein Wahlausschreiben. Es ist vom Vorsitzenden des Wahlvorstandes zu unterschreiben.
- (2) Das Wahlausschreiben muss enthalten:
 1. Datum und Ort seines Erlasses,
 2. die Bezeichnung der zu wählenden Gremien,
 3. die Zahl der zu wählenden Mitglieder des Senats und der Fachbereichsräte getrennt nach Gruppen,
 4. die Angabe, wo und wann das Wählerverzeichnis und die Wahlordnung zur Einsicht ausliegen,
 5. den Hinweis, dass nur Wahlberechtigte wählen können, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind,
 6. den Hinweis des aktiven und passiven Wahlrechts,
 7. den Hinweis, dass Einsprüche gegen das Wählerverzeichnis innerhalb von zehn Arbeitstagen schriftlich beim Wahlvorstand eingelegt werden können,
 8. die Aufforderung, Wahlvorschläge innerhalb von achtzehn Kalendertagen nach Erlass des Wahlausschreibens beim Wahlvorstand einzureichen, der letzte Tag der Einreichungsfrist ist anzugeben,
 9. den Hinweis, dass nur fristgerecht eingereichte Wahlvorschläge berücksichtigt und nur gewählt werden kann, wer in einem Wahlvorschlag aufgenommen ist,
 10. den Ort, an dem die Wahlvorschläge bekanntgegeben werden,
 11. Zeit und Ort der Stimmabgabe,
 12. den Hinweis auf die Möglichkeit der Briefwahl,
 13. den Ort und die Zeit der Stimmenauszählung,
 14. den Ort, an dem Einsprüche, Wahlvorschläge und andere Erklärungen gegenüber dem Wahlvorstand abzugeben sind,
 15. der Hinweis, dass zur Stimmabgabe ein Ausweis mitzuführen ist.
- (3) Der Wahlvorstand hat eine Abschrift des Wahlausschreibens vom Tage des Erlasses bis zum Abschluss der Stimmabgabe an einer oder mehreren, den Wahlberechtigten zugänglichen Stellen, beider Hochschulstandorte auszuhängen.
- (4) Offenbare Unrichtigkeiten des Wahlausschreibens können vom Wahlvorstand jederzeit berichtigt werden.
- (5) Mit dem Arbeitstag, der auf den Erlass des Wahlausschreibens folgt, ist die Wahl eingeleitet.

§ 12
Wahlvorschläge, Einreichungsfrist

- (1) Zur Wahl zu den Gremien müssen die Wahlberechtigten Wahlvorschläge, getrennt nach Gruppen, einreichen.
- (2) Die Wahlvorschläge sind innerhalb von achtzehn Kalendertagen nach Erlass des Wahlausschreibens beim Wahlvorstand einzureichen.

§ 13

Inhalt der Wahlvorschläge

- (1) Jeder Wahlvorschlag soll mehr Bewerber enthalten, als Gruppenvertreter zu wählen sind.
- (2) Die Namen der Bewerber sind auf dem Wahlvorschlag untereinander aufzuführen und mit fortlaufenden Nummern zu versehen. Außer dem Familiennamen sind der Vorname, die Amts- oder Funktionsbezeichnung und die Gruppenzugehörigkeit zu vermerken.
- (3) Aus dem Wahlvorschlag soll hervorgehen, welcher der Unterzeichner zur Vertretung des Vorschlages gegenüber dem Wahlvorstand und zur Entgegennahme von Erläuterungen und Entscheidungen berechtigt ist (Listenvertreter). Fehlt eine Angabe dazu, gilt der Unterzeichner als berechtigt, der an erster Stelle steht.
- (4) Der Wahlvorschlag kann mit einem Kennwort versehen werden.
- (5) Ein Wahlvorschlag darf nur geändert werden, wenn die in § 12 Abs. 2 bestimmte Frist noch nicht abgelaufen ist und alle Unterzeichner der Änderung zustimmen.

§ 14

Sonstige Erfordernisse

- (1) Jeder Bewerber kann nur auf einem Wahlvorschlag benannt werden.
- (2) Die schriftliche Zustimmung der im Wahlvorschlag aufgeführten Bewerber ist im Wahlvorschlag zu beurkunden. Die Zustimmung kann nicht widerrufen werden.
- (3) Die Verbindung von Wahlvorschlägen ist unzulässig.

§ 15

**Behandlung der Wahlvorschläge
Ungültige Wahlvorschläge**

- (1) Der Wahlvorstand vermerkt auf den Wahlvorschlägen das Datum und die Uhrzeit des Eingangs. Im Falle des Abs. 4 ist auch der Zeitpunkt des Eingangs des berechtigten Wahlvorschlages zu vermerken.
- (2) Wahlvorschläge, die ungültig sind, weil sie insbesondere nicht fristgerecht eingereicht worden sind oder nicht eindeutig sind, gibt der Wahlvorstand unverzüglich unter Angabe der Gründe zurück.
- (3) Der Wahlvorstand hat einen Bewerber, der mit seiner schriftlichen Zustimmung auf mehreren Wahlvorschlägen benannt ist, aufzufordern, innerhalb von drei Arbeitstagen zu erklären, auf welchem Wahlvorschlag er benannt bleiben will. Gibt der Bewerber dieser Erklärung nicht fristgerecht ab, wird er von sämtlichen Wahlvorschlägen gestrichen.

(4) Wahlvorschläge, die

1. den Erfordernissen des § 13 Abs. 2 nicht entsprechen,
2. ohne die schriftliche Zustimmung der Bewerber eingereicht sind,
3. Bewerber enthalten, die nicht wählbar sind,

hat der Wahlvorstand mit der Aufforderung zurückzugeben, die Mängel innerhalb einer Frist von drei Kalendertagen zu beseitigen. Werden die Mängel nicht fristgerecht beseitigt, so sind diese Wahlvorschläge ungültig, es sei denn, dass der Mangel nur einzelne Bewerber betrifft. Diese Bewerber werden gestrichen.

§ 16

Nachfrist zur Einreichung von Wahlvorschlägen

Sind nach Ablauf der in § 12 Abs. 2 genannten Frist nicht für jede Gruppe ein gültiger Wahlvorschlag bzw. nicht ausreichend Wahlvorschläge eingegangen, so gibt der Wahlvorstand dies sofort durch Aushang bekannt. Gleichzeitig fordert er unter Hinweis auf § 59 Abs. 1, Satz 1, 2. Alt. BbgHG zur Einreichung von Wahlvorschlägen innerhalb einer Nachfrist von fünf Kalendertagen auf.

§ 17

Bezeichnung der Wahlvorschläge

Der Wahlvorstand versieht die Wahlvorschläge in der Reihenfolge ihres Eingangs mit Ordnungsnummern. Die angegebenen Ordnungsnummern bestimmen die Reihenfolge der Wahlvorschläge auf den Stimmzetteln der Gruppen. Wahlvorschläge, die vor Beginn der Einreichungsfrist (§ 12 Abs. 2) beim Wahlvorstand eingehen, gelten als mit Beginn dieser Frist eingegangen. Ist ein Wahlvorschlag berichtigt worden, so ist der Zeitpunkt des berichtigten Wahlvorschlages maßgebend. Sind mehrere Wahlvorschläge einer Gruppe gleichzeitig eingegangen, so entscheidet das Los über die Reihenfolge der Wahlvorschläge auf den Stimmzetteln.

§ 18

Bekanntgabe der Wahlvorschläge

Unverzüglich nach Ablauf der in § 12 Abs. 2 genannten Frist, spätestens jedoch fünf Arbeitstage von Beginn der Stimmabgabe, gibt der Wahlvorstand die als gültig anerkannten Wahlvorschläge durch Aushang bis zum Abschluss der Stimmabgabe bekannt. Dabei soll auch angegeben werden, wie viele Stimmen jeder Wahlberechtigte hat. Die Stimmzettel sollen zu diesem Zeitpunkt vorliegen.

§ 19

Sitzungsniederschrift

Der Wahlvorstand fertigt über den Inhalt jeder Sitzung eine Niederschrift, in der über Einsprüche gegen das Wählerverzeichnis (§ 10), über die Zulassung von Wahlvorschlägen (§ 15) und über die Gewährung von Nachfristen entschieden wird. Sie sind vom Vorsitzenden des Wahlvorstandes zu unterzeichnen.

II Wahlverfahren

§ 20

Ausübung des Wahlrechts

- (1) Wählen kann nur, wer in ein Wählerverzeichnis eingetragen ist.
- (2) Das Wahlrecht wird durch Abgabe eines Stimmzettels ausgeübt.
- (3) Für jede Gruppe sind farblich unterschiedliche Stimmzettel zu verwenden.
- (4) Ist nach den Grundsätzen der Verhältniswahl zu wählen, so kann die Stimme nur für den gesamten Wahlvorschlag (Vorschlagsliste) abgegeben werden. Darüber hinaus kann der Wahlberechtigte innerhalb der von ihm gewählten Liste einen oder mehrere Bewerber ankreuzen. Die Gesamtzahl der hierbei abgegebenen Stimmen darf die Zahl der für die Gruppe zu vergebenden Sitze nicht übersteigen.
- (5) Ist nach den Grundsätzen der Mehrheitswahl zu wählen, so wird die Stimme für die zu wählenden einzelnen Bewerber abgegeben.
- (6) Ungültig sind Stimmzettel
 1. die nicht vom Wahlvorstand ausgegeben worden sind,
 2. aus denen sich der Wille des Wählers nicht zweifelsfrei ergibt,
 3. die ein besonderes Merkmal, einen Zusatz oder einen Vorbehalt enthalten.
- (7) Hat der Wahlberechtigte einen Stimmzettel verschrieben oder versehentlich unbrauchbar gemacht, so ist ihm auf Verlangen gegen Rückgabe des unbrauchbaren Stimmzettels ein neuer Stimmzettel auszuhändigen. Der zurückgegebene Stimmzettel ist zu vernichten.
- (8) Kumulieren und panaschieren der Stimmen ist nicht möglich.

§ 21

Wahlhandlung

- (1) Der Wahlvorstand trifft Vorkehrungen, dass der Wahlberechtigte den Stimmzettel im Wahlraum unbeobachtet kennzeichnen kann. Vor Beginn der Stimmabgabe hat der Wahlvorstand festzustellen, dass die Wahlurne leer ist und er hat sie zu verschließen. Sie muss so eingerichtet sein, dass die eingeworfenen Stimmzettel nicht

vor Öffnen der Urne entnommen werden können. Die Wahlhandlung ist hochschulöffentlich.

- (2) Solange der Wahlraum geöffnet ist, müssen mindestens zwei Wahlhelfer ständig im Wahlraum anwesend sein.
- (3) Vor der Aushändigung des Stimmzettels ist festzustellen, ob der Wahlberechtigte im Wählerverzeichnis eingetragen ist. Die Teilnahme an der Wahl ist im Wählerverzeichnis zu vermerken. Auf Verlangen hat der Wahlberechtigte sich auszuweisen.
- (4) Ein Wähler, der durch ein körperliches Gebrechen an der Stimmabgabe gehindert ist, bestimmt eine Person seines Vertrauens, der er sich bei der Stimmabgabe bedienen kann, und gibt dies dem Wahlvorstand schriftlich bekannt. Mitglieder des Wahlvorstandes können nicht zu Personen des Vertrauens bestimmt werden.
- (5) Nach Ablauf der für die Durchführung der Wahlhandlung festgesetzten Zeit dürfen nur noch diejenigen Wahlberechtigten abstimmen, die sich zu diesem Zeitpunkt im Wahlraum befinden. Sodann erklärt der Wahlvorstand die Wahlhandlung für beendet.

§ 22

Schriftliche Stimmabgabe

- (1) Einem Wahlberechtigten, der zum Zeitpunkt der Wahl verhindert ist, seine Stimme persönlich abzugeben, übergibt oder versendet der Wahlvorstand auf Verlangen den Stimmzettel, einen Wahlumschlag sowie einen größeren Freiumschlag, der mit der Anschrift des Wahlvorstandes und als Absender den Namen und die Anschrift des Wahlberechtigten sowie den Vermerk „schriftliche Stimmabgabe“ trägt; wenn der Wahlberechtigte es beantragt, fügt der Wahlvorstand auch eine Abschrift des Wahlausschreibens bei. Außerdem ist dem Wahlberechtigten eine vorgedruckte, von ihm abzugebende Erklärung, dass der Stimmzettel von ihm persönlich gekennzeichnet wurde, auszuhändigen oder zu übersenden; ist nach § 21 Abs. 4 eine Person des Vertrauens bestimmt, kann diese die Erklärung unterzeichnen.
- (2) Die Stimmabgabe erfolgt in der Weise, dass
 1. der persönlich gekennzeichnete Stimmzettel unbeobachtet in den Wahlumschlag gelegt wird,
 2. die vorgedruckte Erklärung unter Angabe des Ortes und des Datums unterschrieben und
 3. der Wahlumschlag, in den der Stimmzettel gelegt ist, und die unterschriebene Erklärung (Abs. 1) in dem Freiumschlag verschlossen und so rechtzeitig an den Wahlvorstand abgesandt oder übergeben wird, dass er diesem vor Abschluss der Stimmabgabe vorliegt. Unter den Voraussetzungen des § 21 Abs. 4 kann sich ein Wahlberechtigter der Unterstützung einer Person des Vertrauens bedienen.

§ 23

Behandlung verspätet eingegangener schriftlich abgegebener Stimmen

Verspätet eingegangene Briefumschläge hat der Wahlvorstand mit einem Vermerk über den Zeitpunkt des Eingangs ungeöffnet zu den Wahlunterlagen zu nehmen. Die Briefumschläge sind einen Monat nach Bekanntgabe des Wahlergebnisses ungeöffnet zu vernichten, wenn die Wahl nicht angefochten worden ist.

§ 24

Feststellung des Wahlergebnisses

- (1) Unverzüglich nach Abschluss der Wahl nimmt der Wahlvorstand hochschulöffentlich die Auszählung der Stimmen vor und stellt das Wahlergebnis fest.
- (2) Nach Öffnung der Wahlurnen vergleicht der Wahlvorstand die Zahl der in der Urne enthaltenen Stimmzettel und Wahlumschläge (Briefwahl) mit der Zahl der nach dem Verzeichnis der Wahlberechtigten abgegebenen Stimmen und prüft die Gültigkeit der Stimmzettel.
- (3) Der Wahlvorstand zählt
 1. im Falle der Verhältniswahl die auf jede Vorschlagsliste
 2. im Falle der Personalwahl die auf jeden einzelnen Bewerber entfallenden gültigen Stimmen zusammen.
- (4) Stimmzettel, deren Gültigkeit oder Ungültigkeit der Wahlvorstand beschließt, weil sie zu Zweifeln Anlass geben, sind mit fortlaufenden Nummern zu versehen und von den übrigen Stimmzetteln gesondert bei den Wahlunterlagen aufzubewahren.

§ 25

Wahlniederschrift

- (1) Über das Wahlergebnis fertigt der Wahlvorstand eine Niederschrift, die vom Vorsitzenden des Wahlvorstandes zu unterzeichnen ist.
- (2) Die Niederschrift muss enthalten:
 1. die Summe der von jeder Gruppe abgegebenen Stimmen,
 2. die Summe der von jeder Gruppe abgegebenen gültigen Stimmen,
 3. die Zahl der ungültigen Stimmen getrennt nach Gruppen,
 4. im Fall der Verhältniswahl, die Zahl der auf sämtliche Bewerber einer jeden Vorschlagsliste sowie die auf die einzelnen Bewerber innerhalb einer Vorschlagsliste entfallenden gültigen Stimmen, die Errechnung der Höchstzahlen und die Verteilung auf die Vorschlagslisten, im Falle der Personenwahl, die Zahl der auf jeden Bewerber entfallenden gültigen Stimmen,
 5. die Namen der gewählten Bewerber,
 6. die Reihenfolge der Ersatzmitglieder.

- (3) Besondere Vorkommnisse bei der Wahlhandlung oder der Feststellung des Wahlergebnisses sind in der Niederschrift zu vermerken.
- (4) Der Hochschulleitung und den Dekanen übersendet der Wahlvorstand eine Abschrift.

§ 26

Benachrichtigung der gewählten Bewerber

Der Wahlvorstand benachrichtigt unverzüglich die als Gremienmitglieder Gewählten von ihrer Wahl.

§ 27

Bekanntmachung des Wahlergebnisses

- (1) Der Wahlvorstand gibt die Namen der als Gremienmitglieder gewählten Bewerber durch zweiwöchigen Aushang an den gleichen Stellen wie das Wahlausschreiben bekannt.
- (2) Die öffentliche Bekanntmachung des Wahlergebnisses muss enthalten:
 1. die Zahl der Wahlberechtigten,
 2. die Zahl der Wähler,
 3. die Zahl der gültigen und ungültigen Stimmzettel,
 4. die Verteilung der Stimmen auf die Vorschlagslisten oder auf die Bewerber und
 5. die Namen und die Reihenfolge der als Gremienmitglieder gewählten Bewerber und der Ersatzmitglieder.

§ 28

Aufbewahrung der Wahlunterlagen

Die Wahlunterlagen sind bis zum Abschluss der nächsten Gremienwahlen aufzubewahren und sollen dann vernichtet werden.

III Stimmauszählung

§ 29

Verhältniswahl

Voraussetzungen für die Verhältniswahl, Stimmzettel, Stimmabgabe

- (1) Nach den Grundsätzen der Verhältniswahl (Listenwahl) ist zu wählen, wenn für die betreffende Gruppe mehrere gültige Wahlvorschläge eingegangen sind. In diesem Fall kann der Wahlberechtigte seine Stimme nur für den gesamten Wahlvorschlag (Vorschlagsliste) abgeben.
Darüber hinaus kann der Wahlberechtigte innerhalb der von ihm gewählten Liste einen oder mehrere Bewerber ankreuzen. Die Anzahl der hierbei abgegebenen

Stimmen darf die Zahl der für die Gruppe zu vergebenden Stimmen nicht übersteigen.

- (2) Auf den Stimmzetteln sind die Vorschlagslisten in der Reihenfolge ihrer Ordnungsnummern unter Beibehaltung der benannten Reihenfolge der Bewerber untereinander aufzuführen.
- (3) Der Wahlberechtigte hat auf dem Stimmzettel die Vorschlagsliste anzukreuzen, für die er seine Stimme abgeben will.

§ 30

Ermittlung der gewählten Gruppenvertreter bei der Verhältniswahl

- (1) Bei der Gruppenwahl werden die Stimmen der auf die einzelnen Vorschlagslisten jeder Gruppe entfallenden Stimmen nebeneinandergestellt und der Reihe nach durch die Zahlen 1, 2, 3 usw. geteilt. Auf die jeweils höchste Teilzahl (Höchstzahl) wird so lange ein Sitz zugeteilt, bis alle der Gruppe zustehenden Sitze verteilt sind. Ist bei gleicher Höchstzahl nur noch ein Sitz oder sind bei drei gleichen Höchstzahlen nur noch zwei Sitze zu verteilen, so entscheidet das Los.
- (2) Enthält eine Vorschlagsliste weniger Bewerber als ihr nach den Höchstzahlen Sitze zustehen würden, so fallen die überschüssigen Sitze den übrigen Vorschlagslisten in der Reihenfolge der nächsten Höchstzahlen zu.
- (3) Innerhalb der Vorschlagslisten werden die Sitze auf die Bewerber in der Reihenfolge der Häufigkeit Ihrer Benennung (§ 29 Abs. 1 Satz 3) verteilt. Bei gleicher Zahl der Benennung entscheidet das Los.

§ 31

Mehrheitswahl

Voraussetzungen der Mehrheitswahl, Stimmzettel, Stimmabgabe

- (1) Nach den Grundsätzen der Mehrheitswahl (Personenwahl) ist zu wählen, wenn für die betreffenden Gruppen nur gültige Einzelvorschläge oder nur eine gültige Vorschlagsliste und keine weiteren Vorschläge eingegangen sind, bzw. bei der Gruppenwahl nur ein Vertreter zu wählen ist (§§ 67 Abs. 3 Nr. 4; 72 Abs. 3 Nr. 4 BbgHG).
- (2) Auf den Stimmzetteln sind die Bewerber in der Reihenfolge ihrer Ordnungsnummern untereinander aufzuführen. Die Vorschlagsliste ist unter Beibehaltung der Reihenfolge der benannten Bewerber aufzuführen.
- (3) Der Wahlberechtigte kreuzt auf dem Stimmzettel die Namen der Bewerber an, für die er seine Stimme abgeben will. Er darf nicht mehr Namen ankreuzen, als für die betreffende Gruppe Vertreter zu wählen sind.

§ 32

Ermittlung der gewählten Bewerber

- (1) Die Bewerber sind in der Reihenfolge der jeweils höchsten auf sie entfallenden Stimmenzahl gewählt.
- (2) Bei gleicher Stimmenzahl entscheidet das Los.

IV Anfechtungsverfahren

§ 33

Wahlanfechtung

- (1) Die Wahl ist anfechtbar, wenn gegen wesentliche Vorschriften über das Wahlrecht, die Wahlart, die Wählbarkeit oder das Wahlverfahren verstoßen wurde.
Die Wahl bleibt gültig, wenn der Verstoß das Wahlergebnis nicht geändert oder beeinflusst haben kann.
- (2) Wahlberechtigte können die Wahl anfechten. Die Anfechtung hat innerhalb einer Frist von zehn Arbeitstagen nach Bekanntgabe des Wahlergebnisses beim Wahlvorstand zu erfolgen.
- (3) Bis zur Entscheidung nimmt das gewählte Gremium die Aufgaben und Befugnisse nach dem BbgHG wahr, es sei denn, dass der Wahlvorstand auf Antrag der die Wahl Anfechtenden einstweilig eine andere Regelung trifft. Satz 1 gilt bei Anfechtung der Wahl einer Gruppe entsprechend. Im Falle des Abs. 3 Satz 1 erster Halbsatz bleiben bis zur Entscheidung des Wahlvorstandes die von den neu gewählten Gremien gefassten Beschlüsse wirksam.
- (4) Abs. 3 gilt entsprechend für gerichtliche Entscheidungen.
Im Falle des Abs. 3 Satz 1 erster Halbsatz bleiben die gefassten Beschlüsse bis zur Rechtskraft der gerichtlichen Entscheidung wirksam.

§ 34

Wiederholung der Wahl

Erklärt der Wahlausschuss die Wahl oder Teile der Wahl für ungültig, so findet innerhalb einer vom Wahlausschuss festzulegenden Frist die Wiederholung der Wahl bzw. deren angefochtener Teile statt.

V Vertretungsverfahren

§ 35

Stellvertretung, Nachrücker

- (1) Ist ein Gremienmitglied verhindert, an einer Sitzung teilzunehmen, so wird es durch den ranghöchsten nichtgewählten Bewerber der Liste vertreten, dem das zu vertretende Gremienmitglied angehört.
- (2) Scheidet ein Mitglied aus einem Gremium aus, so tritt an dessen Stelle der ranghöchste nichtgewählte Bewerber der Liste, dem das ausscheidende Gremienmitglied angehört. Ist diese Liste erschöpft, so fällt dieser Sitz den übrigen Vorschlagslisten in der Reihenfolge der nächsten Höchstzahlen zu.
- (3) Bei der Mehrheitswahl gilt Entsprechendes.
- (4) Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los über die Rangfolge.

C Wahlverfahren für den Präsidenten

§ 36

Wahl des Präsidenten

- (1) Die Ausschreibung zur Wahl des Präsidenten soll nach Abstimmung mit dem Landeshochschulrat und nach Genehmigung durch das für die Hochschule zuständige Mitglied der Landesregierung spätestens sechs Monate vor Ablauf der Amtszeit des Präsidenten erfolgen.
- (2) Die Bewerbungsfrist muss mindestens 4 Wochen betragen.
- (3) Die schriftlichen Bewerbungen müssen innerhalb der Bewerbungsfrist dem Vorsitzenden des Senats zugehen.
- (4) Unmittelbar nach Ablauf der Bewerbungsfrist beschließt der Senat in geheimer Abstimmung über einen Vorschlag, der unverzüglich durch den Vorsitzenden des Senats dem Landeshochschulrat übergeben wird. Der Vorschlag soll mehrere Bewerber in einer Rangfolge enthalten.
- (5) Der Präsident wird aufgrund des Wahlvorschlages des Landeshochschulrates vom Senat entsprechend den Bestimmungen des BbgHG (§ 65 Abs. 2) in geheimer Abstimmung auf Zeit gewählt und von dem für die Hochschulen zuständigen Mitglied der Landesregierung bestellt. §§ 24 bis 28 und 33 finden entsprechend Anwendung.
- (6) Der Vorsitzende des Senats leitet das Wahlergebnis und die Bewerbungsunterlagen unverzüglich dem für die Hochschulen zuständigen Mitglied der Landesregierung zu.

D Wahlverfahren der Vizepräsidenten

§ 37

Wahlen der Vizepräsidenten

- (1) Der Präsident teilt dem Vorsitzenden des Senats spätestens eine Woche nach seiner Bestellung einen Vorschlag für die Wahl des ersten Vizepräsidenten mit. Sollte der Zeitraum zwischen der Mitteilung über den Vorschlag und der nächsten turnusmäßigen Sitzung des Senats mehr als einen Monat betragen, ist eine außerordentliche Sitzung durch den Vorsitzenden des Senats zur Wahl des Vizepräsidenten unter Hinweis auf einen entsprechenden Tagesordnungspunkt einzuberufen. Scheidet der Vizepräsident vorzeitig aus seinem Amt aus, finden die Sätze 1 und 2 entsprechend Anwendung.
- (2) Einen Monat vor dem Ende der Amtszeit des ersten Vizepräsidenten teilt der Präsident dem Vorsitzenden des Senats einen Vorschlag für die Wiederbesetzung des Amtes des ersten Vizepräsidenten mit. Abs. 1 Satz 2 findet entsprechend Anwendung.
- (3) Die Vorschläge für die Wahl der weiteren Vizepräsidenten kann der Präsident dem Vorsitzenden des Senats jederzeit mitteilen. Die Wahl erfolgt unter Wahrung der Einladungsfristen auf der nächsten turnusmäßigen Sitzung des Senats unter Hinweis auf einen entsprechenden Tagesordnungspunkt.
- (4) In dringenden Fällen kann der Präsident im Benehmen mit dem Vorsitzenden des Senats einen abweichenden Termin für die jeweiligen Wahlen bestimmen.
- (5) Die Vizepräsidenten werden entsprechend der Bestimmungen des BbgHG (§ 69 Abs. 2) in getrennten Wahlgängen gewählt. §§ 24 bis 28 und 33 finden entsprechend Anwendung.
- (6) Die Vizepräsidenten treten ihre Ämter am Tag nach Ablauf der Wahlanfechtungsverfahren an.

E Wahlverfahren der Dekane und Prodekane

§ 38

Wahl der Dekane und Prodekane

- (1) Spätestens zwei Wochen vor Ende der Amtszeit des Dekans und des Prodekans übermittelt der Präsident nach Anhörung des Fachbereichsrates seinen Vorschlag zur Wahl eines Dekans und eines Prodekans. Der Vorsitzende des Fachbereichsrates beruft nach dieser Mitteilung unverzüglich eine Sitzung des Fachbereichsrates unter Nennung eines entsprechenden Tagesordnungspunktes zu deren Wahl ein. Scheiden der Dekan und/oder der Prodekan vorzeitig aus dem Amt aus, finden die Sätze 1 und 2 entsprechend Anwendung.

- (2) Die Wahl des Dekans und des Prodekan bedarf außer der Mehrzahl der Mitglieder des Fachbereichsrates auch der Mehrheit der dem Fachbereichsrat angehörenden Professoren. Kommt hierdurch eine Wahl und im zweiten Wahlgang nicht zustande, so genügt für die Entscheidung in einem Dritten Wahlgang die Mehrheit der Professoren.
- (3) Der Dekan und der Prodekan werden in getrennten Wahlgängen gewählt. §§ 24 bis 28 und 33 finden entsprechend Anwendung. Die Stimmzettel der Gruppe der Professoren müssen farblich von den Stimmzetteln der übrigen Mitglieder des Fachbereichsrates differieren.
- (4) Der Dekan und der Prodekan treten ihre Ämter jeweils zum Ersten des auf die Wahl folgenden Monats an.

F Wahlverfahren der Gleichstellungsbeauftragten

§ 39

Wahl der Gleichstellungsbeauftragten

- (1) Die Gleichstellungsbeauftragte und deren Stellvertreterin werden für die Dauer von 4 Jahren nach dem Prinzip der Personenwahl gewählt. Ist die Stellvertreterin studentisches Hochschulmitglied, kann der Präsident ihre Amtszeit auf ihren Antrag hin bis auf ein Jahr verkürzen.
- (2) Für Wahlvorschläge gelten §§ 12, 13 - unter der Berücksichtigung, dass keine Gruppenwahl stattfindet - entsprechend. Wahlberechtigt sind die weiblichen Mitglieder und Angehörigen der Hochschule. Wählbar sind nur Mitglieder der Hochschule. Für die Durchführung der Wahl gelten die Bestimmungen der Wahlordnung zu den Gremien entsprechend.
- (3) Gewählt ist, wer die höchste Stimmenzahl erhält. Wer die zweithöchste Stimmenzahl erhält, ist als Stellvertreterin der Gleichstellungsbeauftragten gewählt. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Vorsitzende des Wahlvorstandes durch Los.
- (4) Bei vorzeitigem Ausscheiden aus dem Amt der Gleichstellungsbeauftragten oder der stellvertretenden Gleichstellungsbeauftragten findet eine Ergänzungswahl für den Rest der Amtszeit statt, falls dieser sechs Monate oder mehr beträgt. Der Termin wird durch Beschluss vom Wahlvorstand festgelegt.
- (5) In jeder organisatorischen Grundeinheit für Lehre und Forschung, in den zentralen Einrichtungen und in der Hochschulverwaltung soll jeweils eine Gleichstellungsbeauftragte von den weiblichen Mitgliedern und Angehörigen des betreffenden Bereichs für die Dauer von zwei Jahren gewählt werden. Die Wahlen werden als Personenwahlen in Vollversammlungen der weiblichen Mitglieder der Hochschule im jeweiligen Bereich durchgeführt. Absatz 1 bis 4 gelten bezogen auf den jeweiligen Bereich entsprechend. Die Vollversammlung wird von der Gleichstellungsbeauftragten der Hochschule einberufen. Die Wahl steht unter der Leitung einer von der Vollversammlung zu wählenden Wahlleiterin. Die Wahl erfolgt durch offenes Handzeichen; auf Antrag einer anwesenden Wahlberechtigten erfolgt sie schriftlich

als geheime Wahl. Die Wahlleiterin fertigt eine Niederschrift über die Wahl und übermittelt sie dem Wahlvorstand.

G Wahlverfahren der Gremienvorsitzenden und deren Stellvertreter

§ 40

Wahl der Vorsitzenden von Senat und Fachbereichsräten und deren Stellvertreter

- (1) Der Präsident lädt unverzüglich nach der Wahl des neuen Senats zu einer konstituierenden Sitzung unter Hinweis auf den Tagesordnungspunkt zur Wahl eines Vorsitzenden des Senats und dessen Stellvertreter ein. Für die Durchführung und Vorbereitung der Wahl ist der Vorsitzende des Wahlvorstandes verantwortlich.
- (2) Der Dekan lädt unverzüglich nach der Wahl des neuen Fachbereichsrates zu einer konstituierenden Sitzung unter Hinweis auf den Tagesordnungspunkt zur Wahl eines Vorsitzenden des Fachbereichsrates und dessen Stellvertreter ein. Für die Durchführung und Vorbereitung der Wahl ist der Dekan verantwortlich.
- (3) Scheidet ein Vorsitzender oder Stellvertreter des Senats oder eines Fachbereichsrates vor Ablauf seiner Amtszeit aus dem Amt aus, finden die Absätze 1 und 2 entsprechend Anwendung.
- (4) Bei Verhinderung des Präsidenten bzw. des Dekans werden die Handlungen durch deren Stellvertreter vorgenommen.
- (5) Der Vorsitzende des Senats und die Vorsitzenden der jeweiligen Fachbereichsräte und deren Stellvertreter werden in getrennten Wahlgängen gewählt.
§§ 24 bis 28 und 33 finden entsprechend Anwendung.
- (6) Der Vorsitzende des Senats und die Vorsitzenden der jeweiligen Fachbereichsräte und deren Stellvertreter treten ihre Ämter unmittelbar nach der Wahl an.

H Schlussbestimmungen

§ 41

Berechnung der Fristen

Für die Berechnung der Fristen finden die §§ 186 bis 193 des Bürgerlichen Gesetzbuches entsprechend Anwendung. Arbeitstage im Sinne dieser Wahlordnung sind die Wochentage Montag bis Freitag mit Ausnahme der gesetzlichen Feiertage.

§ 42

Inkrafttreten/Außerkräftreten

Die Wahlordnung wurde durch den Senat der Fachhochschule am 17. März 2003 verabschiedet und tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Mitteilungsblatt der Fachhochschule in Kraft, gleichzeitig tritt die Wahlordnung der Fachhochschule in der Fassung vom 27.03.2000, geändert am 18.12.2000, außer Kraft.